

Vorwort

Schon als Kind war ich fasziniert von den sparsamen, oft nur aus Andeutungen bestehenden Erzählungen meiner Mutter und Großmutter über dieses geheimnisvolle Ostpreußen. Als ich mich vor Jahren auf das Abenteuer einließ, eine Chronik des kleinen ostpreußischen Dorfes Jodeglienen (später Moosheim) zu schreiben, das Heimatdorf meiner Vorfahren, ahnte ich noch nicht, was da auf mich zukommen würde.

Ich hatte mir keine trocken-verstaubte, sondern eine lebendige Chronik zum Ziel gesetzt, die das Andenken aller Dorfbewohner für die Zukunft bewahrt. Dieses einfache Leben mit all der oft schweren Arbeit, der stillen Freude und den Bräuchen in den einzelnen Familien, aber auch das bittere Leid beim Verlassen der Heimat im Winter 1944/45 sollten sich Nichtbetroffene und nachfolgende Generationen besser vorstellen können.

Ganz allmählich gelang dies durch langwierige Recherchen bei oftmals schwieriger Datenlage. Vor allem durch die aufgeschlossene Mitarbeit vieler ehemaliger Moosheimer sowie ihrer Kinder, Enkel und weiterer Verwandter konnte das wenige noch Vorhandene bewahrt werden. In zahllosen, langen und sehr persönlichen Telefongesprächen (von mir protokolliert) wurden die Familien des Dorfes und ihre Beziehungen untereinander über Generationen hinweg aus der Erinnerung hervorgeholt. Dabei halfen eine große Anzahl von wertvollen Fotos, schon vergessen geglaubten Dokumenten und vergilbten Briefen, die mir vertrauensvoll zum Kopieren zugeschickt und für die Chronik zur Verfügung gestellt wurden. Dafür sei allen Beteiligten ganz herzlich gedankt. Unser gemeinsames Ergebnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entspricht dem derzeitigen persönlichen Erkenntnisstand der Mitwirkenden.

Eine sehr große Hilfe beim Erstellen der Chronik war außerdem die Mitarbeit der Familienforscherin Marthina Klüppelberg. Sie hat mich im Rahmen ihrer Recherchen ausfindig gemacht und festgestellt, dass wir beide unsere Wurzeln in der Jodegliener Familie Bergau haben. Was lag also näher, als auch ihre Nach-

forschungen sowie die Erinnerungen ihrer Mutter und Großmutter mit in die Dorfchronik einfließen zu lassen.

Weiterhin war es für mich hochinteressant zu erkennen, wie sich in diesem kleinen ostpreußischen Dorf die große Weltgeschichte widerspiegelte und wie sie letztlich zu Flucht und Vertreibung führte. Auf diese geschichtlichen Zusammenhänge wird im ersten Kapitel ausführlich eingegangen. Im zweiten Kapitel kommen dann alle bis zur Flucht 1944 in Moosheim lebenden Familien zu Wort.

Ich wünsche mir, genauso wie meine Mitautorin, dass wir mit dieser Dorfchronik nicht nur Vergangenes bewahren, sondern außerdem einen kleinen Beitrag zur Versöhnung leisten können: zur Versöhnung mit dem eigenen Schicksal, zwischen den Generationen und mit den Menschen, für die jetzt das nunmehr russische Gebiet um Dobrovolsk (früher Schloßberg) Heimat ist. Die meisten von ihnen hatten nach ihrer Umsiedlung kurz nach Kriegsende einen ähnlich schweren Neuanfang wie „unsere“ Moosheimer nach Flucht und Vertreibung zu bewältigen. Weiterhin hoffen wir, dass die Chronik zu einem besseren Verständnis für das Schicksal der nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat Vertriebenen beiträgt.

Rosemarie Keil mit Marthina Klüppelberg

Familie Scholl

Die Familie Scholl ist seit dem Jahre 1919 in Jodeglienen ansässig. Damals erwarben die Eheleute Friedrich Scholl (*29.7.1873 in Groß Kubilehlen) und Barbara geborene Mett (*28.9.1876 in Klein Tarpupoenen, beides Kreis Pillkallen) das Grundstück Nr. 6 am südlichen Dorfrand. Es war ca. 29 Hektar groß und bebaut. Der Vorbesitzer des Hofes konnte leider nicht ermittelt werden.



Barbara und Friedrich Scholl



Erich und Fritz Scholl auf dem Hof in Moosheim



Fritz Scholl



Fritz mit Liesbeth geb. Meyhoefer, Erich mit Ida geb. König

Das Ehepaar hatte zwei Söhne: Erich (*1901) und Fritz (*28.12.1903, beide in Wensken/Kreis Pillkallen geboren). Im Jahre 1936 übertrugen Friedrich und Barbara Scholl den gesamten Hof per Grundstücksüberlassungsvertrag auf ihren jüngeren Sohn Fritz Josef Scholl.

Der ältere Sohn Erich besaß bereits einen Hof in Schwarpeln und war dort verheiratet mit Ida geb. König aus Jodeglienen.

Dieser im weiteren Text hier veröffentlichte Vertrag ist äußerst interessant und z.T. sogar amüsan, da er jedes noch so kleine Detail der Übergabe und weiteren Nutzung durch die „Altsitzer“ regelte. Auf diese Art wollte man offensichtlich allen späteren, eventuellen Streitigkeiten aus dem Wege gehen.

Notarielle Festlegungen zur Übergabe des Hofes Friedrich und Barbara Scholl an den Sohn Fritz Scholl

Pillkallen, den 17. März 1936

Vor mir, dem Unterzeichneten zu Pillkallen wohnhaften Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr., Friedrich Wilhelm Haase, erschienen bekannt und verfassungsfähig:

1. die Bauer Friedrich und Barbara geb. Mett – Scholl'schen Eheleute von Jodeglienen,
2. der Bauernsohn Fritz Scholl von ebenda.

Die Erschienenen zu 1. erklären:

Wir sind seit dem Jahre 1901 verheiratet und haben durch Ehevertrag Gütergemeinschaft eingeführt. Aus unserer Ehe sind noch 2 Söhne und zwar der Bauer Erich Scholl von Schwarpeln und der Erschienenene zu 2. vorhanden. Letzterer ist unser jüngster Sohn. Er ist dauernd bei uns zu Hause gewesen und hat seit seiner Jugend sich in unserer Landwirtschaft betätigt. Er ist jetzt 33 Jahre alt und unbestraft. Seit mehreren Jahren führt er schon selbständig unseren landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstücke Jodeglienen Nr. 6. Wir bestimmen den Erschienenen zu 2., Fritz Scholl, zu unserem Anerben.

Unser Sohn Erich Scholl ist 34 Jahre alt und seit September 1934 verheiratet. Er besitzt ein Grundstück in Schwarpeln in der Grösse von etwa 124 Morgen mit einer Schuldenlast von etwa 17000 RM. Zur Abdeckung eines Teiles dieser Schuldenlast beabsichtigen wir, durch die Übergabe unseres Grundstücks an unseren

Sohn, Fritz Scholl, gemäß diesem Verträge unserem Sohne Erich Scholl einen Betrag von 5000 RM zukommen zu lassen und zwar innerhalb 5 Jahren.

Dieses vorausgeschickt schließen die Erschienenen folgenden Grundstücksüberlassungsvertrag:

§ 1

Die Erschienenen zu 1., Friedrich und Barbara Scholl, übereignen hiermit ihrem leiblichen Sohne, dem Erschienenen zu 2., Fritz Scholl, ihren gesamten Grundbesitz in der Gemeinde Jodeglienen, insbesondere das Grundstück Jodeglienen Nr. 6 mit dem gesamten Inventar und Zubehör wie dieses steht und liegt. Ausgeschlossen von der Übereignung sind die Kleider, Betten, Wäsche, Möbel, Haus- und Küchengeräte der Veräußerer und ferner 10 gute Getreidesäcke und das Spinnrad nebst Zubehör und 4 Bienenstöcke. Mitübereignet sind insbesondere die Mangel, die Dezimalwaage mit den Gewichten, die Pelzdecke, der Webstuhl, die Waschtonnen und Fässer und sämtliche kleinen landwirtschaftlichen Geräte.

Die Veräußerer besitzen das Grundstück seit dem Jahre 1919. Das Grundstück ist grundbuchmäßig 29,136 ha groß und bebaut. Der Erwerber verzichtet auf jede Gewährleistung für etwaige Mängel an den übereigneten Gebäuden und dem Inventar.

§ 2

Der bare Überlassungspreis beträgt 10.000 GM und wird, wie folgt, belegt:

Der Erwerber übernimmt in Anrechnung hierauf als Allein- und Selbstschuldner die im Grundbuche für die Kreissparkasse Pillkallen eingetragene Hypothek von 4.000 GM mit den Zinsen und Nebenbedingungen seit dem heutigen Tage;

die Veräußerer überweisen von dem Überlassungspreise den Betrag von 5.000 GM ihrem Sohne, Bauer Erich Scholl in Schwarpeln.

Dieser überwiesene Betrag und der den Veräußerern verbleibende Restüberlassungspreis von 1.000 GM werden dem Erwerber gestundet.

Er verpflichtet sich, diese beiden Beträge vom 1. Februar 1936 ab mit 5% jährlich in halbjährlichen Nachraten zu verzinsen und nach halbjähriger Kündigung, die jedoch seitens des Gläubigers Erich Scholl wegen dessen Forderung von 5.000 GM bei pünktlicher Zinszahlung, d. h. spätestens innerhalb 1 Monats nach dem jedesmaligen Fälligkeitstermine, nicht vor dem 1. Januar 1941 erfolgen darf, aus-zuzahlen. Zur Sicherheit von Kapital und Zinsen verpfändet der Erwerber das Grundstück Jodeglienen Nr. 6 und bewilligt und beantragt die Eintragung von

5000 GM für den Bauer Erich Scholl in Schwarpeln und von 1000 GM für die Veräusserer Friedrich und Barbara Scholl sämtlich nebst Zinsen und Nebenbedingungen als Feingoldmarkhypotheken in das Grundbuch von Jodeglienen Nr. 6 mit der Bestimmung, dass die 1000 GM nebst Zinsen der Veräusserer den für Erich Scholl einzutragenden 5000 GM nebst Zinsen im Range vorgehen sollen. Hypothekenbriefe sollen nicht gebildet werden.

§3

Ausser dem baren Grundstücksüberlassungspreis verpflichtet sich der Erwerber, seinen Eltern, den Erschienenen zu 1., Friedrich und Barbara Scholl, auf deren Lebenszeit von heute ab immer im voraus folgendes Ausgedinge auf und von dem Grundstücke Jodeglienen Nr. 6 unentgeltlich zu gewähren:

a) ausschließliche Benutzung der rechts vom Eingange des Wohnhauses gelegenen beiden hinteren Stuben und des darüber gelegenen Bodenraumes;

b) Mitbenutzung des übrigen Bodenraumes, der Veranda, des Kellers, der Küche, des Kochherdes in der Küche, des Backofens, des Schornsteins zum Räuchern, der Pumpe nebst Brunnen, des Teiches, des Bleichplatzes, des Hofes, sämtlicher Hausflure und Treppen, der Mangel, der Dezimalwaage mit den Gewichten, der Pelzdecke, des Webstuhls, der Waschtonnen und -fässer, der kleinen landwirtschaftlichen Geräte sowie aller Wege und Stege, sämtlicher übrigen Räumlichkeiten in dem Wohnhause und in den Wirtschaftsgebäuden, insbesondere des rechts vom Eingange des Wohnhauses gelegenen vorderen Zimmers zum Durchgehen und des Aborts, für die Altsitzer und alle Personen, welche diese bei sich aufnehmen werden;

c) das Recht, Verwandte und andere Personen dauernd bei sich aufnehmen zu dürfen und die Fuhrwerke der Besucher vorübergehend unterzubringen;

d) gut gedüngten Acker zu $\frac{1}{2}$ Ztr. Frühkartoffelaussaat, da wo der Erwerber seine Frühkartoffeln auf dem Grundstücke setzt; der Erwerber hat das Ackerstück ordnungsmässig und rechtzeitig zu bearbeiten, gute Aussaat herzugeben und sie zu setzen, das Behacken und Schäufeln der Kartoffel vorzunehmen und die Kartoffelernte in den Keller der Altsitzer zu schaffen;

- e) Aufwartung, Bewaschung und Bereinigung allgemein;
- f) anständiges zweispänniges Fuhrwerk mit Kutscher auf Verlangen der Altsitzer zur nächsten Kirche und Mühle und zum nächsten Arzt; ferner jährlich 6 gleichartige Fuhrwerke mit den besten Wagen oder Schlitten zu Spazierfahrten auf eine Entfernung von 20 km hin und ebensoweit zurück;
- g) freie Her- und Zurückschaffung eines Arztes aus der nächsten Umgebung in Krankheitsfällen der Altsitzer und Tragung der erforderlichen Arztkosten sowie der Kosten für Medikamente und Heilmittel;
- h) Entnahme von Obst und Gemüse von den vorhandenen Vorräten auf dem Grundstücke und von den Bäumen, Sträuchern und Feldern zur Reifezeit zum eigenen Bedarf;
- i) täglich 3 Liter frische gute Kuhmilch, wöchentlich 2 Pfund frische gute Butter und wöchentlich 15 Stück frische gute Hühnereier, sämtliche Leistungen immer in einer Menge;
- j) in den Monaten August oder September jeden Jahres 5 gesunde junge Hähnchen im Lebendgewicht von mindestens je 2 Pfund;
- k) zu Martini jeden Jahres, dieses Jahr beginnend: acht Zentner Roggen, vier Zentner Weizen sämtliches von reiner und guter Beschaffenheit, zehn Zentner gute gesunde Esskartoffeln, zwei Pfund reine gute gewaschene Schafwolle, 15 Pfund reinen Bienenhonig, zwanzig Meter gute weisse Leinwand in einem Stück, zwei Raummeter Tannen- oder Fichtenklobenholz und 6000 Stück Streichtorf, sämtliches von guter und trockener Beschaffenheit, sechs junge gemästete Gänse im Lebendgewicht von mindestens je 15 Pfund, ein junges gemästetes Schwein, welches ausgeschlachtet und reingemacht sein und in diesem Zustande mit Kopf und Füßen aber ohne Eingeweide mindestens 250 Pfund wiegen muß; die Eingeweide und das Blut verbleiben ebenfalls den Altsitzern. Sollte sich bei der Lieferung der Gänse und des Schweines sowie der Hähnchen ein Mehrgewicht herausstellen, so verbleibt dieses den Altsitzern, ohne daß dafür ein besonderer Entgelt geleistet wird;

l) monatlich vom 1. April 1936 ab ein Taschengeld von 10,00 RM in Vorausraten und wertbeständigen Zahlungsmitteln;

m) einen trockenen und verschließbaren Raum zur Unterbringung des Holzes und des Torfes; auch ist das Holz nach den Anweisungen der Altsitzer zu zerkleinern;

n) standesgemässe Beerdigung.

Bis Martini d. Jrs. erhalten die Altsitzer freien Unterhalt am Tische des Erwerbers. Nach dem Tode eines der Altsitzer verbleibt dem Überlebenden das Ausgedinge ungeteilt. Es steht den Altsitzern frei, das Ausgedingegrundstück zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen zu verlassen.

Sie erhalten alsdann die Hähnchen und das zu Martini lieferbare Ausgedinge auf eine Entfernung von 20 km unentgeltlich nachgeliefert, während ihnen anstelle der Milch, Butter und Eier der jeweilige Pillkaller Marktpreis in monatlichen Nachraten und anstelle aller übrigen Ausgedingeleistungen mit Ausnahme des Taschengeldes und des Beerdigungsrechts eine jährliche Entschädigung von 300 RM in monatlichen Vorausraten von 25,00 RM zu zahlen ist.

Die Altsitzer sind aber auch berechtigt, jederzeit auf das Ausgedingegrundstück zurückzukehren. Sie haben jedoch ihren Rückzug mindestens 3 Monate vorher dem Erwerber bekannt zu machen. Nach dem Rückzuge sind den Altsitzern wieder die vollen Ausgedingeleistungen zu gewähren. Für den Weg- und Rückzug sind den Altsitzern die erforderlichen Fuhrwerke nebst Verpackungsmaterial auf eine Entfernung von 20 km hin und ebensoweit zurück unentgeltlich zu stellen.

Das Beerdigungsrecht und das Taschengeld bleiben auch im Falle des Wegzuges bestehen.

Zur Berechnung der für Milch, Butter und Eier im Falle des Wegzuges zu zahlenden Entschädigung ist der Durchschnittswert des Pillkaller Marktpreises in den letzten 7 Tagen vor dem Fälligkeitstage maßgebend.

Zur Sicherheit für das vorstehende Ausgedinge verpfändet der Erwerber das Grundstück Jodeglienen Nr. 6 und bewilligt und beantragt die Eintragung desselben für die Veräusserer Friedrich und Barbara Scholl in das Grundbuch von Jodeglienen Nr. 6 mit der Bestimmung, daß dieses Ausgedinge den gemäß §2 dieses Vertrages einzutragenden Hypotheken nebst Zinsen im Range vorgehen

soll. Der Jahreswert des Ausgedinges wird auf 700 RM und der Wert jedes Begräbnisrechts auf 200 RM angegeben.

Der Altsitzer ist 62 Jahre und seine Ehefrau 59 Jahre alt.

§4

Ferner verpflichtet sich der Erwerber, seinen Bruder Bauer Erich Scholl in Schwarwepeln auf dessen Lebenszeit von heute ab die Mitbenutzung der auf dem Grundstück Jodeglienen Nr. 6 befindlichen Torfpressmaschine unentgeltlich zu gewähren. Nach dem Tode des Erwerbers Fritz Scholl soll das Nutzungsrecht an dieser Torfpressmaschine nur allein dem Bauer Erich Scholl in Schwarwepeln zustehen. Eine Eintragung dieses Rechts soll nicht erfolgen.

§5

In dem bezüglich der Gebäude und des Inventars bestehenden Feuerversicherungsvertrags tritt der Erwerber ein und übernimmt die Leistungen von der nächsten Fälligkeit ab.

§6

Die Übergabe und die Auflassung erfolgen sofort; Lasten und Abgaben sowie Gefahr und Nutzungen gehen von heute ab auf den Erwerber über.

§7

Die Erschienenen zu 1., Friedrich und Barbara Scholl'schen Eheleute erklären: Wir lassen hiermit das Grundstück Jodeglienen Nr. 6 an den Erschienenen zu 2., Fritz Scholl, zum Eigentum auf und bewilligen dessen Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch. Der Erschienene zu 2., Fritz Scholl erklärt: Ich nehme die Auflassung an und beantrage, die Eigentumsänderung in das Grundbuch von Jodeglienen Nr. 6 einzutragen.

§8

Kosten und Stempel für diesen Vertrag und für die Eintragungen aufgrund dieses Vertrages trägt der Erwerber. Der Wert des Grundstücks Jodeglienen Nr. 6 beträgt 32.000 RM. Diese Verhandlung ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie nachsteht, eigenhändig unterschrieben.

Anmerkungen:

Die ursprüngliche Schreibweise wurde bei der Übertragung beibehalten.